

Satzung

des Eisenbahnersportvereins Lokomotive Stralsund e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Eisenbahnersportverein Lokomotive Stralsund e.V. (Abkürzung ESV Lok Stralsund) nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."

Der Verein tritt die Rechtsnachfolge der am 30.05.1949 gegründeten Betriebssportgemeinschaft Lokomotive Stralsund an.

Der Sitz des Vereins ist in der Hansestadt Stralsund.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund unter der Registernummer **VR 111** eingetragen.

§ 2 Zweck

Der ESV Lok Stralsund e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Ausübung des Sports in allen Bereichen. Der Zweck wird verwirklicht durch die Organisation und Ausübung sportlicher Betätigung zur Schaffung eines sportlichen Freizeitklimas zur Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit und zur Erhaltung der Gesundheit. Für die Gewährleistung der Erholung und Entspannung, für die Pflege der

Geselligkeit und Kommunikation, für den Erhalt der Arbeits- und Leistungsfähigkeit sowie für eine ausgeprägte Gesundheitserziehung bei besonderer Förderung der Jugendarbeit.

Allen Bürgern steht eine sportliche Betätigung in den folgenden Sportarten zur Auswahl.

Abteilungen des Vereins sind

- Basketball
- Fußball
- Gymnastik
- Popymnastik
- Volleyball
- Allgemeine Sportgruppe

Die Mitgliederversammlung kann die Gründung weiterer unselbständiger Abteilungen beschließen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für die Gewährleistung des Sport- und Geschäftsbetriebes mietet der ESV Lok Stralsund e.V. die notwendigen Räume auf der Sportanlage Kupfermühle von der Hansestadt Stralsund an.

Die Miet- und Betriebskosten sowie Aufwendungen für den Geschäftsbetrieb trägt

der ESV Lok Stralsund e.V. Sie werden auf die Abteilungen umgelegt, im Finanzplan disponiert und über den Finanzbericht vor der Mitgliederversammlung abgerechnet.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund MV e. V., dessen Regelwerke, Richtlinien und Ordnungen ergänzend und unmittelbar für die Vereinsmitglieder gelten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich in Aktiv- und Passivmitglieder, Jugendmitglieder, Ehrenmitgliedschaften. Über eine separat von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung können zudem weitere Mitgliedschaftsarten im Einzelnen ergänzend festgelegt werden. Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks zu verwalten hat.

Jugendmitglieder haben die vollen Mitgliedschaftsrechte, sofern die separate Jugendordnung des Vereins nichts anderes bestimmt. Bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte werden sie von dem gesetzlichen Vertreter vertreten, sie haben die vollen Rechte von ordentlichen Mitgliedern mit Beginn des auf die Vollendung des 16. Lebensjahres folgenden Tages.

Kurzzeit- oder Probemitglieder sind im Gegensatz zur ordentlichen Mitgliedschaft nicht stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

Bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s beim Aufnahmeantrag erforderlich, entsprechendes gilt für die Austrittserklärung. Mit dem Vereinsbeitritt und Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung sowie des Verbands, die ergänzenden Richtlinien und Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gleiches gilt für die Anerkennung und Würdigung durch die Ernennung zu Ehrenvereinsvorsitzenden.

Der Verein kann im Übrigen eine separate Ehrenordnung mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung beschließen.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden und kann nur zum Ende des Halbjahres (30.06.) oder zum Jahresende (31.12.) erfolgen.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Satzung, Ordnungen und Richtlinien verstoßen hat. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör unter Mitteilung der Ausschlussgründe zu gewähren, dies mit einer abschließenden Äußerungsfrist von 10 Tage ab Zugang der beabsichtigten Entscheidung.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen an den 1. Vorsitzenden zulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber dann abschließend. Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds, die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge/Abteilungsbeiträge/Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung über eine Beitragsordnung jeweils verbindlich festgelegt hat.
2. Von Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand, (Vorsitzender, der stellvertretende Vorsitzende, Kassenwart)
2. der Erweiterte Vorstand, die Verantwortlichen für die Abteilungen, der Jugendwart und der Verantwortliche für Sponsoring,
3. die Mitgliederversammlung (Mitglieder)

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Abteilungsleiter je Abteilung, dem Jugendwart und der Verantwortliche für Sponsoring.
2. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzender) und der Kassenwart bilden den Vorstand nach § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für den Vorsitzenden besteht Alleinvertretungsbefugnis, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Der 1. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollten nicht aus der gleichen Abteilung kommen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

4. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

→ Ort und Zeit der Sitzung,

→ die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,

→ die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit zudem bei Bedarf aus verwaltungsorganisatorischen Gründen die Einstellung eines Geschäftsführers beschließen.

Den Vorstandsmitgliedern kann unter Beachtung des Vereinshaushaltes und der Vereinsfinanzplanung eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben für ihre Tätigkeit gewährt werden. Über die Höhe und die Personen beschließt jeweils der Vorstand und Erweiterter Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Für jede Abteilung wird ein Abteilungsleiter gewählt. Dieser ist für die ordnungsgemäße Führung der Abteilung nach Maßgabe der Satzung zuständig.

§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigungen (z.B. an nebenberuflichen Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,

b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer, der Jahresberichte der Abteilungsleiter, Entlastung des Vorstandes,

c) Beschlussfassung zur Beitragsordnung,

d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer,

e) Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen,

-
- f) Auflösung des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge,
 - h) Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.

2.

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres im März statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

→ der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,

→ ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Bekanntgabe über die Homepage,

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Bei Wahlen ist eine offene Abstimmung zulässig. Der dazu erforderliche Beschluss muss einstimmig sein, sonst erfolgt eine geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Beschlüssen über die Satzung und über die Auflösung der Vereine ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, hat dann im zweiten oder einem ggf. gebotenen weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden verbleibenden Kandidaten stattzufinden, die bis dahin die meisten Stimmen erhalten haben.

d) Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer prüfen gemeinsam die Kassen sowie die Buchführung. Sie berichten der Mitgliederversammlung.

e) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.

Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

→ Ort und Zeit der Versammlung

→ Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers

→ Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

→ Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

→ die Tagesordnung

→ die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen,

-
- ungültigen Stimmen) und die Art der Abstimmung
- Satzungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 10 Abteilungen

1. Für die Gründung und Auflösung einer Vereins-Abteilung ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungsleiter geleitet.
3. Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
5. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben.
6. Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte der Abteilung geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leitet.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

- Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein,
- Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
- Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats,
- Entlastung.

Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder oder Nichtmitglieder, die nicht dem Vorstand (oder weiteren Gremien) angehören.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und

stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Hansestadt Stralsund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Symbole des Vereins

Der Verein führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne. Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.

§14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung des ESV Lok Stralsund e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 12.03.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stralsund,

1. _____ 5. _____

2. _____ 6. _____

3. _____ 7. _____

4. _____ 8. _____